



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 20.11.2025

Donauschlinge GmbH, 4020 Linz;
Riverresort Donauschlinge Fischbeckenanlage,
Schlögen 2, 4083 Haibach an der Donau;
- **wasserrechtliche Bewilligung**
- **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Donauschlinge GmbH, 4020 Linz, Hafenstraße 2a, beantragte unter Vorlage eines von der Firma Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, 4710 Grieskirchen, erstellten Projektes

a) die wasserrechtliche Bewilligung

- zur Wasserentnahme aus dem Adlersbach (Freyentalerbach) auf Gst. Nr. 2650/4, KG Mannsdorf, mit einem Maß der Wasserbenutzung von 7,5 l/s bzw. 648 m³/d,
- zur Errichtung und zum Betrieb von Fischzuchtbecken inklusive Dotationsgerinne mit mehreren Verrohrungen und Durchlässen auf den Gst. Nr. 2650/4, 2651/4, 2651/3, 2651/2, 2651/1, 2591/1, 2591/2, 2597/5, 2594, 2590, 2584, 2588/2, 2576, 2661 und 2649, alle KG Mannsdorf,
- zur Ausleitung der Überwässern aus den Fischzuchtbecken in die Donau auf Gst. Nr. 2649, KG Mannsdorf, bei Strom km 2186,769 mit einem Maß der Wasserbenutzung von 7,5 l/s bzw. 648 m³/d,
- zur Ausleitung von nicht durch die Fischzuchtbecken abführbare starkregenbedingte Hangwässer über einen neu errichteten Notüberlaufkanal auf Gst. Nr. 2589/1, KG Mannsdorf, in den Adlersbach (Freyentalerbach) und

- b) die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Fischbeckenanlage samt Nebenanlagen im Uferschutzbereich des Adlersbaches (Freyentalerbaches) und der Donau

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Schlögen 2, 4083 Haibach an der Donau		
Datum Donnerstag, 11. Dezember 2025	Zeit 08:30 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt vom 30.06.2025, GZ 2889-A		
Ort Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglbург 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207		
Gemeindeamt Haibach ob der Donau		
Datum bis 10.12.2025	Zeit während der Amtsstunden	

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Haibach ob der Donau sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltanwaltschaft kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Ersuchen an die Gemeinde Haibach ob der Donau

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm
§§ 9 und 32 iVm 11 – 15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des
Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF
§ 10 iVm §§ 14, 24, 39, 48 und 51 OÖ Natur- u. Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG),
LGBl. Nr. 129/2001 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Donauschlinge GmbH, Hafenstraße 2a, 4020 Linz, als Antragstellerin
2. Gemeinde Haibach ob der Donau
Beilagen: Projekt, Kundmachung
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Terminvereinbarung mit Magdalena Pauzenberger, BSc
4. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
Terminvereinbarung mit Ing. Walter Wilflingseder
5. Dipl.-Ing. Karl Eder als Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
mit der Bitte um Abgabe von Befund und Gutachten vorab oder um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Straßenmeisterei Peuerbach
9. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes

10. via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
11. via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Schopperplatz 3, 4082 Aschach an der Donau
12. Oö Umweltanwaltschaft
13. Wassergenossenschaft Schlögen, Mitterberg 3, 4083 Haibach/D.
14. Netz OÖ GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz
15. Schlögen Forstverwaltungs-GmbH, Simbach 7, 4070 Fraham
16. Fischereirevierausschuss Donau Rohrbach, Obmann Franz Auer, Im Reintal 37, 4072 Alkoven
17. Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Roßmarkt 5, 4710 Grieskirchen, als Projektant
mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
18. Parteien lt. Verzeichnis